Bundesarchiv
B 162 /
15653
0 200046 911906
Blattzahl (fol. 1-

95 Js 22 605/75

Abschrift

Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten K r z e m i n s k i N.N., S c h u l z Paul u.a. unbekannte Täter wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

G r ü n d e :

A.

Der Schuldvorwurf:

Nach der militärischen Niederlage Polens im September 1939 und dem Abschluß des deutsch-sowjetischen Nichtangriffspaktes, wurde das ehemals polnische Gebiet von Bialystok in den sowjetischen Machtbereich einbezogen. Im Verlauf des Ostfeldzuges kam dieses Gebiet ab Juli 1941 bis zum Rückzug der deutschen Truppen im Juni/Juli 1944 unter deutsche Verwaltung. Die ordnungspolizeilichen Aufgaben in den Städten wurden damals von der Schutzpolizei und in den ländlichen Gemeinden von deutschen Gendarmeriebeamten wahrgenommen, die durch einheimische Hilfskräfte unterstützt wurden. U.a. befand sich auch in der Ortschaft Bransk, Kreis Bielsk-Podlaski/Bez. Bialystok ein Gendarmerieposten, der in dem oben genannten Zeitraum eine wechselnde Personalstärke von ca. 8 - 15 Mann hatte.

Die polnische Hauptkommission zur Untersuchung von NS-Verbrechen in Polen während des 2. Weltkrieges legt den ehemaligen Gendarmerieangehörigen des Postens in Bransk zahlreiche Tötungsverbrechen zur Last. Im einzelnen handelt es sich um folgende Schuldvorwürfe:

./.

1. Im Sommer 1942 Erschießung einer unbekannten Jüdin in der Nähe des Dorfes Poletyly durch den Beschuldigten Krzeminski und einen weiteren Gendarmeriebeamten aus Bransk.

2. Im Sommer 1942 Erschießung von zwei namentlich nicht ermittelten Männern in Poletyly durch Gendarmeriebeamte aus Bransk.

3. An einem unbekannten Tag 1942 Erschießung von vier sowjetischen Kriegsgefangenen in der Nähe der Ortschaft Klichy.

4. Im Sommer 1942 Erschießung des Lehrers Georgi Rudeczke in Bransk durch zwei Gendarmeriebeamte.

5. Im Herbst 1942 Erschießung eines unbekannten Mannes in Makow Wielki, der vergeblich versucht hatte, zusammen mit drei anderen Landsleuten aus dem Gewahrsam der deutschen Gendarmerie zu entfliehen. Einer der Täter soll ein Gendarmeriebeamter mit dem Vornamen "Martin" gewesen sein.

6. Im Herbst 1942 Erschießung zweier jüdischer Dorfbewohner in Poletyly.

7. Im November 1942 brach in dem bereits von Juden geräumten Ghetto in Bransk ein Brand aus. Dadurch aufmerksam geworden, wurden von den Gendarmeriebeamten in Bransk, hinzugezogenen Gestapobeamten und wahrscheinlich auch von Angehörigen einheimischer Schuma-Einheiten noch zahlreiche im Ghetto versteckt lebende Juden aufgespürt und festgenommen. Eine unbekannte Anzahl von ihnen wurde bei Fluchtversuchen erschossen. Alle anderen jüdischen Männer, Frauen und Kinder wurden an einem der nächstfolgenden Tage auf dem jüdischen Friedhof in Bransk durch ein Exekutionskommando der Gendarmerie hingerichtet. Unter den Toten sollen sich das Ehepaar Jeczmien, das Ehepaar

./.

Gotlib mit seinen drei Kindern, die drei Frauen Kanczuk, Kalisiewicz, Ester Makowska und die polnischen Arbeiter Jozef Pietrzykowski und Wladyslaw Deoniziak befunden haben. Die Angaben über die Zahl der Opfer schwanken zwischen 20 und 70. An der Erschießungsaktion waren angeblich die Gendarmeriebeamten "Cebulka" (Spitzname, der "Zwiebel" bedeutet) und "Martin" besonders aktiv beteiligt.

8. Im Winter 1942/43 soll der Gendarmeriebeamte "Martin" auf dem Hof eines landwirtschaftlichen Anwesens in Bransk 5 jüdische Männer und Frauen und 2 Kinder im Alter von etwa 7 - 8 Jahren erschossen haben.

9. Am 12.4.1943 Erschießung der Landwirtin Walentyna Jakubowski, sowie der beiden bei ihr versteckten jüdischen Jungen Fifke und David Dolinski in Poplawy, wahrscheinlich durch die Gendarmeriebeamten mit den Vornamen "Paul" und "Martin".

10. Im Juni 1943 Erschießung des Organisten Stanislaw Radosz aus Klichy in der Nähe des Dorfes Poplawy durch den Gendarmeriebeamten "Cebulka". Teilweise wird auch der Beschuldigte Paul Schulz als Täter genannt.

11. Im Sommer 1943 Tötung von 4 jüdischen Bürgern und der Polin Kaminski durch die Gendarmeriebeamten Schulz und "Martin" in dem Dorf Pace.

12. Im August 1943 Erschießung der jüdischen Geschwister Mosek und Mulko Klejnot in einer Siedlung bei Bransk, als sie versuchten, sich der Festnahme durch Gendarmen des Postens in Bransk zu entziehen.

13. Im Sommer 1943 Erschießung des jüdischen Dorfbewohners Berk Szreit in Poplawy durch einen Gendarmeriebeamten aus Bransk, der den Vornamen "Martin" trug.

./.

14. Im Herbst 1943 Erschießung des 18 Jahre alten jüdischen Fotografen Rubin Herszko und dessen Schwester Dora Herszko in der Siedlung Oleksin durch Gendarmeriebeamte aus Bransk. Täter waren möglicherweise die Beschuldigten Krzeminski und Schulz, sowie "Cebulka" und "Martin".

15. Im Jahre 1943 Erschießung eines ca. 4 Jahre alten jüdischen Kindes in Bransk durch die Gendarmeriebeamten "Martin" und "Paul".

16. Im Herbst 1943 Erschießung des Polen Zygmunt Kalisiewicz in Bransk durch Gendarmeriebeamte.

Trotz umfangreicher Nachforschungen ist es nicht gelungen, die Täter zu ermitteln, die diese Verbrechen begangen haben.

B.

Der organisatorische Aufbau und der Tätigkeitsbereich der deutschen Polizei im Bezirk Bialystok/Polen während des 2. Weltkrieges:

1. Chef der deutschen Polizei war 1939 der damalige Reichsführer-SS Himmler (1945+). Die Polizei war in zwei getrennte Bereiche gegliedert, nämlich in den Sektor der Sicherheitspolizei und den der Ordnungspolizei. Diese Trennung der polizeilichen Aufgaben wurde auch im Bezirk Bialystok beachtet. Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben (geheime Staatspolizei, Sicherheitsdienst, Kriminalpolizei) wurden vom Zeitpunkt der Errichtung der Zivilverwaltung ab zunächst noch zusätzlich von der Stapoleitstelle Allenstein wahrgenommen. Später oblagen sie der im Jahre 1942 errichteten Dienststelle "Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD" (KdS) in Bialystok.

./.

Leiter dieser Dienststelle war bis 1.5.1943 Dr. Wilhelm Altenloh, sein Stellvertreter SS-Sturmbannführer Dr. Theodor Paeffgen, sein Nachfolger bis zum Rückzug der deutschen Truppen, SS-Obersturmbannführer und Oberregierungsrat Dr. Herbert Zimmermann. Dem KdS unterstanden im Bezirk Bialystok mehrere Außendienststellen u.a. in Bielsk, Grodno, Lomza und Augustow. Die Dienststelle des KdS war in 6 Abteilungen eingeteilt. Ihr gehörten ca. 150 Beamte und Angestellte an. Außerdem unterstand dem KdS eine Einheit der weißruthenischen Schutzmannschaft in Stärke von ca. 180 - 200 Mann.

2. Die Ordnungspolizei gliederte sich in die Schutzpolizei und in die Gendarmerie. An ihrer Spitze stand im Bezirk Bialystok der Kommandeur der Ordnungspolizei (KdO). Bis Ende April 1943 wurde die Dienststelle von dem damaligen Oberst der Polizei Hans Georg Hirschfeld (+) geleitet. Sein Nachfolger bis zum Juli 1944 war der Oberst der Gendarmerie Leberecht von Bredow. Dem KdO nachgeordnet waren der Kommandeur der Gendarmerie (KdG) und der Dezernent für Angelegenheiten der Schutzpolizei, Major Artur Baumann. KdG war ab August 1941 bis Juli 1944 der Major der Gendarmerie Helmut Limpert.

Sämtliche polizeilichen Aufgaben im Gebiet der Stadt Bialystok und in den größeren Kreisstädten des Bezirks Bialystok wurden von der Schutzpolizei wahrgenommen. Der polizeiliche Vollzugsdienst auf dem Land und in den Dörfern oblag dagegen der Gendarmerie. Die Gendarmerie unter dem Kommando des KdG war im Bezirk Bialystok in die 3 Gendarmerie-Hauptmannschaften Bialystok-Land und Grajewo (Hauptmann Albert Läkemäker +), Bielsk und Lomza (Hauptmann Walter Lamer bis Ende 1943 +) und Grodno, Wolkowysk und Sokolka (Hauptmann Stumm +) eingeteilt. Diese Gendarmeriehauptmannschaften unterteilten sich

./.

in sogenannte Gendarmeriekreise. Jeder Kreisgendarmerieführer, meist ein Bezirkshauptmann der Gendarmerie, hatte mehrere Abteilungsführer unter sich und diese befehligten die einzelnen Gendarmeriestationen und kleineren Gendarmerieposten im Bezirk. Als Kreisgendarmerieführer waren eingesetzt:

I. Gendarmerie-Hauptmannschaft Bialystok-Land und Grajewo:

a) Kreis Bialystok-Land: Bezirksleutnant Friedrich Krüger bis September 1941.

Sein Nachfolger war Bezirkshauptmann Wilhelm Heuer.

b) Kreis Grajewo: Bezirkshauptmann Albert Krieger von November 1941 - Juli 1944.

II. Gendarmerie-Hauptmannschaft Bielsk und Lomza:

a) Kreis Bielsk: Bezirkshauptmann Klein und ab November 1941 bis Juli 1944 Bezirkshauptmann Ulrich Renner.

Als Abteilungsführer unterstanden ihm u.a. Bezirkshauptmann Klein in Bielsk nach seiner Ablösung als Kreisgendarmerieführer, Bezirksoberleutnant Wilhelm Dommersdorf (+) in Siemiatycze, Bezirksleutnant Schank in Kamijeniz-Litewsk, Bezirksleutnant Lange (+) in Pruszana und Bezirksleutnant Schade in Hainowka. Bezirksoberleutnant Gruner war Hauptpostenführer in Bielsk. Renner befehligte insgesamt 9 Gendarmerieabteilungen mit ca. 30 Gendarmerieposten. Innerhalb seines Kreisgebietes lag auch der Posten in Bransk.

b) Kreis Lomza: Bezirkshauptmann Heinrich Czycholl (+).

III. Gendarmerie-Hauptmannschaft Grodno, Wolkowysk und Sokolka:

a) Kreis Grodno: Bezirkshauptmann Josef Haag (+)

b) Kreis Wolkowysk: Bezirkshauptmann Behrendt (vermißt)

c) Kreis Sokolka: Bezirksoberleutnant Albert Kastner vom November 1941 bis Juli 1944.

./.

3. Daneben waren im Bezirk Bialystok noch zahlreiche Sondereinheiten der Polizei für verschiedene überörtliche Aufgaben stationiert:

a) Vom Oktober 1941 bis zum Rückzug im Juli 1944 lag in der Stadt Bialystok eine motorisierte Gendarmerie-Kompanie. Die Einheit mußte vor allem Verkehrssicherungsaufgaben erfüllen, aber auch Exekutionskommandos für Erschießungen abstellen.

b) Ab April 1942 wurden in den Bezirk Bialystok die selbständigen Gendarmerie-Züge (mot.) 29, 30, 31 und 32 verlegt, die zunächst einsatzmäßig dem KdG unterstellt waren. Später wurden sie in sogenannte "Jagdzüge" umbenannt. Die Organisation und die Leitung der späteren Einsätze oblag nunmehr dem Major Heim, Leiter der Abt. I beim KdO und gleichzeitig Chef des Bandenbekämpfungsstabes (Ia) beim SS- und Polizeiführer im Bezirk Bialystok.

c) Vom Juni 1941 bis zum Frühjahr 1942 befand sich im Raum Bialystok das Res.Pol.Btl. 13, das später in II./Pol. Rgt. 2 umbenannt wurde. Bis zum Mai 1942 war in Bialystok bzw. in Augustow außerdem das 91. Pol.Btl. stationiert. Vom Juni 1943 bis Ende dieses Jahres befand sich im Bezirk Bialystok des Pol.Schützen-Rgt. 34, das u.a. bei der Ghettoräumung in Bialystok zusammen mit dem Pol. Rgt. 26 zum Einsatz kam. Das selbständige Pol.Btl. 32 unter dem späteren Oberstleutnant Bartscht lag im Herbst 1942 in Sokolka, kam 1943 nach Bialystok und wurde 1944 einem Pol.Rgt. eingegliedert.

d) Im Bezirk Bialystok waren zusätzlich selbständige Schuma-Bataillone stationiert, also Polizeieinheiten, die ihren Bestand aus der einheimischen Bevölkerung rekrutierten und nur über ein zahlenmäßig geringes deutsches Stammpersonal verfügten.

./.

4. Um den Einsatz der Sicherheits- und der Ordnungspolizei im Bedarfsfall koordinieren zu können, wurde von Himmler die Dienststellung der "Höheren SS- und Polizeiführer" (HSSPF) geschaffen, die unabhängig von den Inspekteuren und Befehlshabern der Polizei waren und Himmler unmittelbar unterstanden. Auf der Distrikts- bzw. Bezirksebene waren den HSSPF SS- und Polizeiführer (SSPF) nachgeordnet. So war u.a. auch im Bezirk Bialystok ein SSPF eingesetzt. Er war dem HSSPF beim Oberpräsidenten in Ostpreußen in Königsberg unterstellt und trug die Bezeichnung "Der SS- und Polizeiführer beim Chef der Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok". Inhaber dieses Amtes war bis Mai 1943 der SS-Oberführer und Oberst der Polizei Werner Fromm. Sein Nachfolger bis zum 18.4.1944 war der frühere SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Polizei Otto Hellwig (+). Der SSPF hatte gegenüber den nachgeordneten Polizeidienststellen nur Weisungsbefugnis auf bestimmten Einzelgebieten und darüberhinaus die generelle Aufgabe und Befugnis, erforderlichenfalls die Tätigkeit aller Polizeiorgane und die Zusammenarbeit untereinander oder mit anderen Behörden zu koordinieren. Dies galt vor allem für Einsätze zur Partisanenbekämpfung, denen in den besetzten Ostgebieten eine besondere Bedeutung zukam. In solchen Fällen konnte der SSPF, dem zwar ein eigener Stab zur Bandenbekämpfung, aber keine selbständige Polizeieinheit unmittelbar unterstellt war, um Bereitstellung von Kräften der Sicherheits- und Ordnungspolizei ersuchen.

5. Im Bezirk Bialystok wurden während des 2. Weltkrieges - wie überall in den besetzten polnischen und russischen Landesteilen - im Zuge der "Endlösung der Judenfrage" zahlreiche Vernichtungsaktionen gegen die jüdischen Bürger durchgeführt. So wurden auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes vom 1.11.1942 die Ghettos im Bezirk Bialystok bis auf wenige, in den großen Städten befindliche Ghettos aufgelöst und die Juden teils in Vernichtungslager

./.

abtransportiert, teils in den großen Ghettos oder Durchgangslagern Zambrow und Kielbasin konzentriert. Daneben kam es immer wieder zu "kleineren" Erschießungsaktionen, denen aber nicht nur jüdische Männer und Frauen, sondern teilweise auch andere Teile der Bevölkerung, die damals weitgehend als "rassisch minderwertig" angesehen wurde, zum Opfer fielen. Breiten Raum nahm ferner in den besetzten Ostgebieten die Partisanenbekämpfung ein, durch die zunehmend Kräfte der deutschen Polizei und der Wehrmacht gebunden wurden. Überfälle auf Polizeiposten, Anschläge auf Landeseinwohner, die mit den deutschen Besatzungsmächten zusammenarbeiteten, Sabotageakte an Einrichtungen der Eisenbahn oder an Brücken, Überfälle auf einzeln fahrende Wehrmachtstransporte usw, führten mehr und mehr zu rigorosen Vergeltungsschlägen der Besatzungsmacht. Durchsuchungen von Ortschaften, Festnahmen, Deportationen und Exekutionen von bandenverdächtigen Personen oder von Sympathisanten der Partisanen, Einäscherungen sogenannter "bandenverseuchter" Ortschaften u.ä. waren an der Tagesordnung. Vielfach wurden diese Exekutionen auf Befehl eines Vorgesetzten durchgeführt, ohne daß ein Gerichtsurteil vorlag. Bei all diesen Unternehmungen waren regelmäßig Kräfte der Sicherheits- oder der Ordnungspolizei eingesetzt, die gelegentlich auch von Wehrmachtseinheiten unterstützt wurden, die mit Sicherungsaufgaben im rückwärtigen Operationsgebiet betraut waren.

Häufig kam es aber auch zu Exzeßtaten einzelner Angehöriger der Polizei, die eigenmächtig, aus Rassenhaß oder aus übersteigertem Machtbewußtsein, willkürlich Männer, Frauen und sogar Kleinkinder töteten.

C.

Die Aussagen der polnischen Zeugen:

Den von den Polen beschuldigten Gendarmeriebeamten wird vorgeworfen, ihre Opfer rechtswidrig getötet zu haben. Insbeson-

./.

dere sollen weder rechtskräftige Todesurteile vorgelegen, noch sollen die Getöteten selbst - z.B. durch Widerstandshandlungen, Partisanentätigkeit u.a. - Anlaß zum Schußwaffengebrauch gegeben haben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob sich die Beschuldigten in allen unter A. 1 - 16 genannten Fällen des Mordes gemäß § 211 StGB schuldig gemacht haben oder ob wegen des Fehlens entsprechender Tatbestandsmerkmale "nur" Verbrechen des Totschlags gemäß § 212 StGB angenommen werden können, die gemäß §§ 67 Abs. 1, 69 Abs. 1 StGB a.F., in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ahndung nationalsozialistischer Straftaten vom 31.5.1946 und § 5 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30.5.1956 (BGBl. I, S. 437) mit Ablauf des 30.6.1960 verjährt wären. Nach herrschender Rechtsprechung ist zumindest in den Fällen A. 7, 8, 9 und 15 davon auszugehen, daß die Täter Verbrechen des Mordes gemäß § 211 StGB begangen haben, die erst nach dem 31.12.1979 verjähren. Die Tötung schuldunfähiger Kinder beruht selbst dann auf "niedrigen Beweggründen", wenn sie als Vergeltungsaktion im Rahmen des Partisanenkampfes geschieht. Solche Gewaltakte sind nach dem Sittengesetz als gemein, verächtlich und auf tiefster Stufe stehend zu bewerten (vgl. Urteile des BGH vom 5.5.1955 - 3 StR 603/54 und 17.3.1967 - 4 StR 464/66).

Nach den Bekundungen der polnischen Zeugen waren von 1941 bis zum Rückzug der deutschen Truppen im Sommer 1944 auf dem Gendarmerieposten in Bransk zu verschiedenen Zeiten u.a. nachfolgend genannte Gendarmeriebeamte eingesetzt, deren Namen von den Zeugen nur phonetisch wiedergegeben werden konnten:

Konn, Krzeminski, Martin, Paul, Schmidt, Schwede oder Schweder, unter dem Spitznamen "Cebulka" = Zwiebel bekannt und Paul Schulz.

./.

Verständlicherweise konnten die Zeugen keine genaueren Personalien dieser Männer angeben, die an zahlreichen Tötungsverbrechen beteiligt gewesen sein sollen. Vor allem die Gendarmen "Cebulka" und "Martin" haben sich nach den Aussagen der Zeugen durch besondere Aktivität hervorgetan und waren deshalb bei der polnischen Bevölkerung gefürchtet. Im einzelnen konnten die Zeugen zu den unter A. 1 - 16 genannten Vorfällen folgende Angaben machen:

zu 1) Die Zeugen Michal Warpachowski und Antoni Glowacki, die auf einer Wiese Kühe hüteten, beobachteten aus relativ kurzer Entfernung die Tat. Zwei Gendarmen aus Bransk brachten die junge Jüdin mit einem Pferdefuhrwerk zum Waldrand und forderten sie zum Aussteigen auf. Als sich das Mädchen einige Meter entfernt hatte, wurde es - wahrscheinlich von dem Beschuldigten Krzeminski - durch einen Schuß in den Rücken getötet.

zu 2) Unmittelbare Tatzeugen konnten nicht ermittelt werden. Der Zeuge Michal Warpachowski hat nur die Leichen der Erschossenen gesehen und diese auf Befehl einiger Gendarmen vom Posten in Bransk begraben. Boleslaw Folkowski wurde von den Gendarmen aus Bransk bei der Verfolgung der Opfer hinzugezogen. Er konnte aber den unmittelbaren Tötungsvorgang nicht beobachten.

zu 3) Der Zeuge Jozef Opiatowski sagte aus, er habe die Verfolgung der vier russischen Männer durch die Gendarmen aus Bransk beobachten können. Den Gendarmen "Martin" habe er erkannt. Die Verfolgung habe sich vom Dorf bis in den Wald hingezogen. Er habe einen der Russen tödlich getroffen niederstürzen sehen und sei dann zu der Leiche hingelaufen. Der Zeuge Franciszek Zukowski will gehört haben, daß alle vier Russen erschossen worden seien.

./.

zu 4) Die Tötung des Lehrers Georgi Rudeczke wurde von den Zeugen Jozef Wiechecki, Stefan Pajko und Helena Kozdroj beobachtet. Rudeczke versuchte, aus dem Gewahrsam der Polizei zu entfliehen. Er wurde von mehreren Beamten verfolgt und wahrscheinlich von dem Gendarmen "Paul" niedergeschossen. Als Rudeczke verletzt am Boden lag, wurde er nach den Angaben des Zeugen Pajko von mehreren Gendarmen mit den Stiefeln getreten, bevor er den "Gnadenschuß" bekam.

zu 5) Belastende Zeugenaussagen liegen hierzu nicht vor.

zu 6) Auch diese Erschießung wurde von den Zeugen nicht erwähnt.

zu 7) Aus der Sterbeurkunde für Jozef Pietrzykowski ergibt sich, daß die Exekutionen am 16.11.1942 stattgefunden haben. Der Zeuge Piotr Lewicki mußte die Erschießung der Eheleute Jeczmien, des Ehepaares Gotlib und der drei Kinder durch Gendarmeriebeamte miterleben. Edward Efenberg war dabei, als zahlreiche Juden im ehemaligen Ghetto aus ihren Verstecken getrieben und sofort erschossen wurden. Der Zeuge meint, daß allein der Gendarm "Cebulka" ca. 15 Menschen erschossen habe. Auch der Gendarm "Martin" soll nach den Bekundungen verschiedener Zeugen durch besondere Brutalität aufgefallen sein. Der Zeuge Adolf Oltarzewski sah aus einer Entfernung von ca. 10 Metern, daß "Martin" 5 oder 6 jüdische Menschen, die ihm von anderen Gendarmen vorgeführt wurden, eigenhändig niederschoß. Dies bestätigt auch der Zeuge Jan Laskowski, der die Leichen zum Friedhof transportieren mußte und unter ihnen das Ehepaar Jeczmien, Ester Makowska und Kanczuk erkannte. Der Arbeiter Stanislaw Marcinczuk war beim Löschen des Brandes im ehemaligen Ghetto eingesetzt. Er will ca. 16 Leichen gesehen haben. Unter den Gendarmeriebeamten befanden sich nach seiner Erinnerung "Cebulka", "Martin", Krzeminski und andere. Einen

./.

Teil der Juden habe man festgenommen und am nächsten Tag auf dem Friedhof erschossen. Unter ihnen seien auch die Polen Jozef Pietrzykowski und Wladyslaw Deoniziak gewesen. Der Zeuge meint, daß ca. 70 Juden ums Leben gekommen seien. Die Hausfrau Wladyslawa Kulakowska verlor bei dieser Erschießungsaktion ihren Ehemann Wladyslaw Deoniziak. Er wurde verhaftet und auf dem Friedhof hingerichtet. Die Zeugin hörte die Schüsse und beobachtete, daß nicht nur die Gendarmen aus Bransk, sondern auch Männer einer Einheit, die andere Uniformen trugen, an der Liquidierungsaktion beteiligt waren. Dies wird im übrigen von dem Zeugen Henryk Stanislaw Oltarzewski bestätigt, der auf dem Friedhof in Bransk eine große Grube ausheben mußte, in der später die Leichen hineingeworfen wurden. Er bezeichnet den Gendarmen "Martin" als einen der Hauptakteure bei der Vernichtungsaktion. Nach der Aussage des Zeugen Roman Jaworowski waren an beiden Tagen zusammen mit den Gendarmen aus Bransk auch Männer in schwarzen Uniformen - wahrscheinlich Angehörige der weißruthenischen Schutzmannschaft - eingesetzt. Die Zeugin Apolonia Pietrzykowska sagte aus, ihr Ehemann sei von "Cebulka" verhaftet und zusammen mit etwa 65 anderen Ortseinwohnern zum Friedhof transportiert worden. Die Gendarmen "Cebulka" und "Martin" seien auch beim Begleitkommando gewesen. Jan Krynski mußte nach seiner Aussage beim Begraben der Leichen mithelfen. Er bestätigte, daß "Cebulka" und "Martin" auf dem Friedhof gewesen seien.

zu 8) Der Angestellte Jozef Wiechecki schilderte bei seiner Vernehmung als Augenzeuge die Erschießung der fünf erwachsenen Juden und der beiden Kinder durch den Gendarmen "Martin" auf dem Hof eines landwirtschaftlichen Anwesens an der Kreuzung der Mickiewicza- und der Sienkiewicza-Straße.

./.

zu 9) Dem Landwirt Jan Jakubowski wurde von anderen Ortseinwohnern erzählt, das Anwesen seiner Eltern sei von ca. 10 Gendarmen, unter ihnen "Paul" und "Martin" umstellt und durchsucht worden. Seine Mutter habe der Gendarm "Martin" erschossen.

zu 10) Die Verfolgungsjagd auf den Organisten Stanislaw Radosz durch drei Gendarmen wurde von der Landwirtin Helena Kozdroj und dem Arbeiter Adolf Oltarzewski beobachtet. Franciszek Zukowski sah später die Leiche, er bezeichnet "Cebulka" als Täter, während der Zeuge Mieczyslaw Korzeniewski gehört hat, daß Schulz die tödlichen Schüsse abgegeben habe. Stanislaw Marcinczuk, ein Augenzeuge der Erschießung, will den Gendarmen Schulz als Schützen erkannt haben.

zu 11) Der Zeuge Boleslaw Falkowski will davon gehört haben, daß die Gendarmen Schulz und "Martin" die Erschießungen durchgeführt haben.

zu 12) Belastende Zeugenaussagen sind insoweit nicht gemacht worden.

zu 13) Auch in diesem Fall wird u.a. der Gendarm "Martin" als Täter genannt. Der Landwirt Antoni Karwowski sah allerdings nur die Leiche, die später auf seinem Grundstück begraben wurde.

zu 14) Der Zeuge Franciszek Golebiewski sah, daß das flüchtende jüdische Geschwisterpaar von mehreren Gendarmen, unter ihnen "Cebulka", "Martin", Krzeminski und Schulz, gejagt wurde. Er hörte Schüsse und die Schreie der Opfer. Später fand er die nur notdürftig mit Erde bedeckten Leichen der beiden Juden. Die Landwirte Antoni Glowacki und Michal Warpachowski waren nicht Augenzeugen. Sie haben aber ebenfalls die Leichen gesehen und der Tathergang wurde ihnen von ihren Mitbürgern in der Weise geschildert, wie ihn der Zeuge Golebiewski in Erinnerung hat.

./.

zu 15) Die Hausfrau Stanislawa Gartych bekundete, sie habe das kleine Kind einer jüdischen Mutter bei sich aufgenommen. Eines Tages sei der Gendarm Martin gekommen und habe ihr das Kind trotz ihrer Bitten weggenommen. Sie habe noch gesehen, wie "Martin" in Begleitung von "Cebulka" in einer Britschka weggefahren sei. Später habe sie erfahren, daß die Gendarmen das Kind in der Nähe von Bransk erschossen haben. Diese Aussage wurde von der Zeugin Pelagia Konstantynowicz bestätigt. Der Zeuge Jozef Wiechecki will gehört haben, daß die Gendarmen "Paul" und "Martin" das kleine Kind getötet haben.

zu 16) Die Ärztin Jadwiga Nowakowska sagte aus, ihr Bruder Zygmunt Kalisiewicz sei in Bransk von Gendarmen erschossen worden. Sie habe später die Leiche gefunden und ihren toten Bruder beerdigt. Diese Angaben bestätigte der Zeuge Jozef Hoffmann.

Wenn auch die Zeugenaussagen nicht in allen Punkten übereinstimmen, was nach so langer Zeit nicht überraschend ist, so decken sich die Schilderungen doch in sehr vielen und wesentlichen Einzelheiten, so daß ernsthafte Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen kaum zu begründen sind. Nach den Bekundungen der vernommenen Polen muß davon ausgegangen werden, daß zumindest die ehemaligen Angehörigen der Gendarmerie Schwede = "Cebulka", "Martin", Krzeminski und Paul Schulz, wahrscheinlich aber auch noch andere Beamte, an den geschilderten Tötungsverbrechen beteiligt waren.

Wie nicht anders zu erwarten, konnten die Zeugen nicht die Personalien der Täter angeben. Es ist nicht einmal sicher, ob die Schreibweise der genannten Namen richtig ist, da sie nur auf die phonetischen Wiedergaben durch die Zeugen gestützt werden kann, die teilweise sehr unterschiedlich

./.

272

sind. Es wurde deshalb durch umfangreiche Ermittlungen versucht, auf andere Weise die Identifizierung der Täter zu erreichen. DieserVersuch ist jedoch fehlgeschlagen.

D.

Die Aussagen der deutschen Zeugen:

Schriftliche Unterlagen über die personelle Besetzung der Gendarmerieposten im Bezirk Bialystok liegen aus der Zeit des zweiten Weltkrieges nicht vor. Auch die Auswertung der Zentralkartei bei der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg brachte kein positives Ergebnis. Ebenso hatten die Überprüfung anderer in Ludwigsburg anhängiger Vorermittlungsverfahren und Anfragen bei der "Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht" sowie beim "Document Center" in Berlin keinen Erfolg.

Um weitere Erkenntnisse zu gewinnen, hat die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth die aus 20 Leitzordnern bestehenden Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen von Bredow u.a. - 814 Js 1091/68 -, die 17 Bände umfassenden Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Dortmund gegen Fromm u.a. - 45 Js 18/64 -, die Akten des Ermittlungsverfahrens gegen Renner u.a. - 15 Js 8/73 - und das Urteil des BGH vom 17.3.1967 in der Strafsache Lampe - 4 StR 464/66 - beigezogen. Von Bredow als KdO und Fromm als SSPF in Bialystok, ferner Renner als Bezirkshauptmann und Kreisgendarmerieführer in Bielsk waren Dienstvorgesetzte der Gendarmeriebeamten in Bransk. Lampe war Leiter der Schutzpolizeidienstabteilung in Bielsk.

./.

Bei der Überprüfung dieser Akten ergaben sich weder Hinweise auf die von den Gendarmeriebeamten in Bransk begangenen Tötungsverbrechen, wie sie unter A. 1 - 16 geschildert worden sind, noch auf die personelle Besetzung des Postens. Andererseits konnten die Personalien und Anschriften zahlreicher Personen festgestellt werden, die während des 2. Weltkrieges bei einer der verschiedenen Polizeieinheiten im Raum Bialystok Dienst geleistet und deshalb möglicherweise Kenntnisse über die damaligen Vorgänge in diesem Gebiet haben. Es wurden deshalb umfangreiche Vernehmungsersuchen erstellt und an die zuständigen Polizeidienststellen versandt. Nachforschungen ergaben jedoch, daß viele der als Zeugen in Betracht kommenden Männer inzwischen verstorben oder infolge ihres hohen Alters oder wegen schwerer Erkrankung nicht mehr vernehmungsfähig sind. Trotzdem konnten noch mehr als 50 Zeugen zu den von den Polen erhobenen Schuldvorwürfen gehört werden. Die Vernehmungen brachten jedoch keine weitere Sachaufklärung. Alle Zeugen behaupteten, ihnen sei nichts davon bekannt, daß Gendarmeriebeamte aus Bransk an Erschießungsaktionen und rechtswidrigen Hinrichtungen beteiligt gewesen seien. Viele bestritten, überhaupt jemals von Tötungsverbrechen gehört zu haben, die von der Sicherheits- und Ordnungspolizei im Raum Bialystok begangen worden sind.

Die Zeugen Braun, David, Deimel, Junghänel, Könecke, Petersen, Poschner und Probst, alle ehemalige Angehörige der Gend.Komp. (mot.) in Bialystok, beschränkten sich auf die oben gegebene Sachdarstellung. Sie räumten lediglich ein, daß ihre Einheit zur Erfüllung von Verkehrssicherungsaufgaben herangezogen, zum Begleitschutz und bei der Partisanenbekämpfung, sowie in Einzelfällen auch bei der Durchführung von Vergeltungsaktionen eingesetzt worden sei. Zu den Gendarmen auf den einzelnen Gendarmerieposten habe jedoch kein Kontakt bestanden. Letzterer wurde auch von den ehemaligen Angehörigen der Schutzpolizeidienstabteilung Bielsk, den Zeugen Kley und Zangemeister, bestritten. Die ehemaligen Gendarmeriebeamten Balanski, Biada,

./.

Dölitzsch, Graf, Hauschulz, Heyer, Hofstadt, Klein, Schreiber, Wiesner und Windrich, während des 2. Weltkrieges auf verschiedenen Gendarmerieposten im Bezirk Bialystok verteilt, behaupten, nur im polizeilichen Vollzugsdienst tätig gewesen zu sein und gelegentlich an Partisaneneinsätzen teilgenommen zu haben. Nur Klein und Wiesner räumten ein, im Verlauf des Krieges von Vergeltungsaktionen gehört zu haben. Über Tötungsverbrechen, insbesondere über die von den Gendarmen in Bransk durchgeführten Exekutionen, konnten sie angeblich keine Angaben machen und auch keine Namen der dort stationierten Beamten nennen.

Selbst der für Bransk zuständig gewesene Kreisgendarmerieführer, der ehemalige Bezirkshauptmann Renner, bekundete bei seiner Vernehmung durch den Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, er habe zwar von den Erschießungsaktionen des SD erfahren, ihm sei aber kein einziger Fall gemeldet worden, daß einer der ihm unterstellten Gendarmeriebeamten rechtswidrig von der Schußwaffe Gebrauch gemacht habe oder daß Gendarmen zur Durchführung von Exekutionen abgestellt worden seien. Renner wollte allerdings nicht ausschließen, daß möglicherweise im Einzelfall Gendarmeriebeamte auf Befehl des KdS zu besonderen Aufgaben herangezogen worden seien, ohne daß man ihn vorher informiert habe. Im übrigen berief sich Renner darauf, daß der ihm unterstellte Gendarmeriekreis eine Ausdehnung von ca. 10.000 qkm gehabt habe, in welchem ca. 420 Gendarmeriebeamte und wenigstens nochmal soviel polnische Hilfspolizisten auf den verschiedenen Posten Dienst geleistet haben. Da auch die Partisanengefahr eine regelmäßige Verbindung mit den einzelnen Posten unmöglich gemacht habe, sei es durchaus möglich, daß er nicht über alle Vorgänge im Kreisgebiet unterrichtet worden sei. Namen von Angehörigen des Gendarmeriepostens in Bransk waren ihm angeblich nicht mehr bekannt. Auch an den Namen des zuständigen Abteilungsführers konnte oder wollte er sich nicht mehr erinnern.

./.

Im ähnlichen Sinne äußerte sich der ehemalige Kreisgendarmerieführer in Sokolka Kastner. Er behauptete gegenüber dem Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft, für den Schußwaffengebrauch hätten in den besetzten Ostgebieten grundsätzlich dieselben Vorschriften gegolten, wie im Deutschen Reich. Hätte ein Gendarmeriebeamter widerrechtlich von der Waffe Gebrauch gemacht, wäre er zur Verantwortung gezogen worden. Er selbst habe gegen einen seiner Beamten ein Verfahren eingeleitet, weil dieser im angetrunkenen Zustand aus Fahrlässigkeit ein polnisches Mädchen erschossen habe. Die ihm unterstellten Beamten hätten zwar immer wieder einmal Meldungen darüber erstattet, daß Menschen erschossen worden seien. Nach dem Inhalt der Berichte seien aber entweder Widerstandshandlungen der Opfer vorausgegangen oder diese hätten nach erfolgter Festnahme zu fliehen versucht. Nach dem Inhalt der vorgelegten Anzeigen seien Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Schußwaffengebrauchs nicht aufgetaucht. Auch Kastner behauptete, über die Vorgänge in Bransk nichts zu wissen und insbesondere keinen der dort eingesetzten Beamten zu kennen.

Die Aussagen des ehemaligen Kreisgendarmerieführers in Grajewo, des Zeugen Krieger, brachte ebenfalls kein für die Sachaufklärung positives Ergebnis. Der ehemalige KdO, Oberst von Bredow und der damalige KdG in Bialystok, Major Limpert, beriefen sich auf angebliche Unkenntnis. Sie räumten zwar ein, davon gewußt zu haben, daß die Sicherheitspolizei Exekutionen durchgeführt habe, bestritten aber eine Teilnahme der Ordnungspolizei an rechtswidrigen Tötungsverbrechen. Die ehemaligen Offiziere der Schutzpolizei Baumann, Kornhagen und Osterrode wollten ausweislich der Vernehmungsniederschriften nie etwas von Tötungsverbrechen gehört haben, die von Angehörigen der Ordnungspolizei begangen worden sind.

./.

Die Zeugen Bartscht, Krupp und Weber, ehemals Angehörige verschiedener im Raum Bialystok operierender Polizeibataillone, bekundeten, ihnen sei über die in Bransk und in der Umgebung durchgeführten Exekutionen nichts bekannt.

Selbst die ehemaligen Angehörigen der Dienststelle des KdS in Bialystok schützten bei ihren Vernehmungen Unwissenheit vor. Gehört wurden die ehemaligen SS-Hauptsturmführer Erdbrügger, Errelis und Moller, die SS-Obersturmführer Dibus und König, sowie die Kriminalsekretäre bzw. Oberassistenten Fischer, Plewe, Salden, Schröder, Schweda und Wiese. Teilweise mußten sie einräumen, daß im Bezirk Bialystok laufend Liquidierungs- und Vergeltungsmaßnahmen gegen die einheimische Bevölkerung durchgeführt worden seien. Auch der Bandenkampf habe Säuberungsaktionen in den verschiedenen Ortschaften notwendig gemacht. Außerdem seien von Standgerichten immer wieder Todesurteile gefällt worden. Abgesehen davon, daß die Zeugen - wie nicht anders zu erwarten - für ihre eigene Person jede Teilnahme an rechtswidrigen Exekutionen bestritten, behaupteten sie auch, keinen näheren Kontakt zur Gendarmerie gehabt zu haben und deshalb nichts darüber sagen zu können, ob Gendarmen Tötungsverbrechen begangen haben. Daß von der Dienststelle des KdS aus unmittelbar Befehle dieser Art an einzelne Polizeiposten ergangen seien, wurde ebenfalls bestritten.

Nicht aufschlußreicher waren die Vernehmungen des früheren SSPF und SS-Standartenführers Fromm, seines Adjutanten Oberleutnant Friehe und des Ordonnanzoffiziers Oberleutnant Mentzel. Obwohl gerade diesen Leuten nach dem Willen der Machthaber des "Dritten Reiches" wichtige Funktionen in dem unbarmherzigen Vernichtungskampf gegen die Bevölkerung in den besetzten Ostgebieten übertragen waren, stellten auch sie in Abrede, Gendarmeriebeamten Exekutionsbefehle erteilt zu haben. Nicht anders verhielten sich bei ihrer polizeilichen Vernehmung die ehemaligen Kreiskommissare

./.

Tubenthal und Graf von der Groeben in Bielsk und Lomza, sowie der beim "Chef der Zivilverwaltung" in Bialystok als Regierungsassessor tätig gewesene Zeuge Pfeiffer. Sie beriefen sich darauf, daß sie mit Verwaltungsaufgaben befaßt gewesen seien und Exekutionen weder befohlen, noch davon Kenntnis erlangt hätten. Der Zeuge Popandopulo, der als Fahrer des Kreiskommissars in Bielsk eingesetzt war, erwähnte zwar bei seiner Vernehmung, Zeuge einer Vergeltungsaktion gegen das Dorf Raisk und einer Exekution in der Nähe von Bielsk geworden zu sein. Diese Aktionen wurden aber nicht von Gendarmeriebeamten aus Bransk durchgeführt und sind auch nicht Gegenstand des hier anhängigen Verfahrens. Schließlich wurde noch der ehemalige SS-Standartenführer und IdS in Königsberg Dr. Canaris vernommen. Auch er sagte aus, er könne keine sachdienlichen Angaben zu den gegen die Gendarmeriebeamten erhobenen Schuldvorwürfen machen.

E.

Abschließende Beweiswürdigung:

Den Aussagen der Zeugen, die während des 2. Weltkrieges als Angehörige der deutschen Polizei im Bezirk Bialystok eingesetzt waren, begegnen gewisse Bedenken. Nach dem Studium der einschlägigen Literatur und der Auswertung zahlreicher Ermittlungsverfahren kann als bewiesen angesehen werden, daß nicht nur die Kräfte der Sicherheitspolizei, sondern auch Angehörige der Ordnungspolizei in den besetzten Ostgebieten häufig an Exekutionen, sogenannten "Befriedigungs-" und Säuberungsaktionen teilgenommen und sowohl auf Befehl, als auch aus eigenem Entschluß Erschießungen von Einzelpersonen oder kleineren Personengruppen vorgenommen haben. Es ist deshalb wenig wahrscheinlich, daß keiner der vernommenen Zeugen Kenntnis von den Exekutionen erlangt hat, die mit

./.

großer Wahrscheinlichkeit auch von den Gendarmeriebeamten im Bezirk Bialystok und insbesondere in Bransk durchgeführt worden sind. Dies gilt insbesondere für die unmittelbaren Dienstvorgesetzten der Gendarmen in Bransk, die Zeugen Renner, Limpert und von Bredow. Es ist nicht auszuschließen, daß sie sogar an den geschilderten Tötungsverbrechen durch die Erteilung entsprechender Befehle beteiligt gewesen sind. Bei dieser Sachlage ist die Vermutung gerechtfertigt, daß mehrere Zeugen nicht die volle Wahrheit gesagt oder diese verschwiegen haben, aus Sorge, selbst in Verdacht zu geraten oder zumindest die Gefahr der Strafverfolgung von anderen Betroffenen fernzuhalten.

Da die meisten Zeugen ein relativ hohes Alter erreicht haben und das Tatgeschehen ca. 32 Jahre zurückliegt, überrascht es nicht, daß sich die Zeugen immer wieder auf Erinnerungslücken berufen. In manchen Fällen mag dies eine billige Ausrede sein; widerlegbar ist eine solche Einlassung jedenfalls nicht, zumal alle Erkenntnisquellen ausgeschöpft sind. Bei der gegebenen Beweislage besteht keine Aussicht mehr, die während des 2. Weltkrieges in Bransk eingesetzt gewesenen Gendarmen zu ermitteln und der ihnen zur Last gelegten Straftaten zu überführen.

Nürnberg, den 2. März 1976
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Nürnberg-Fürth

H o r n
Oberstaatsanwalt

Bundesarchiv